

## Reglement Juristische Kommission

(gültig ab 1. Januar 2018)

1. Die Juristische Kommission von Swiss Sailing umfasst 2-3 Mitglieder, die vom Zentralvorstand (ZV) für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt bzw. berufen werden, Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Mitglied muss aus der Romandie stammen.
2. Wahlvoraussetzung: RechtsanwältInnen mit hoher Affinität zum Segelsport aber keinen weiteren Ämtern bei Swiss Sailing, Clubs oder Klassen (Vermeidung von Interessenkonflikten). Lizenz als NJ oder NRO (auch abgelaufen) von Vorteil. Die Mitglieder der Juristischen Kommission unterstehen dem Code of Conduct von Swiss Sailing.
3. Die Juristische Kommission untersteht personell dem Zentralvorstand (ZV), arbeitet aber im Rahmen ihres Aufgabenbeschreibs selbständig und unabhängig. Die Juristische Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder versehen ihre Funktion im Ehrenamt und können Spesen im Rahmen des aktuellen Spesenreglements von Swiss Sailing geltend machen. Der Zentralvorstand kann für komplexe juristische Beratungen oder die Vertretung des Verbands in Rechtsfällen ein Honorarbudget bewilligen. Für Übersetzungen D-F / F-D und Unterstützung bei Sekretariatsarbeiten steht die Geschäftsstelle von Swiss Sailing zur Verfügung.
4. Aufgaben der Juristischen Kommission (Aufzählung nicht abschliessend):
  - Bearbeitung von Verfahren nach World Sailing Racing Rules of Sailing (RRS) 69, inklusive Berufungen zu Protestkomitee-Entscheidungen zu dieser Regel, und gemäss World Sailing Regulation 35 (Disciplinary Code) / World Sailing Misconduct Guidance mit Antrag an ZV zum Entscheid. Für Berufungen zu RRS 69 nimmt der ZV die Funktion des Berufungsausschusses wahr.
  - Stellungnahmen zu Anfragen von Protest-Komitees und Vollmitgliedern gemäss RRS 70.2/70.4 im Zusammenhang mit Anwendung RRS 69. Für solche Anfragen hat die Juristische Kommission die Funktion eines Berufungsausschusses.
  - Bearbeitung von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Mitgliedern (u.a Sanktionsverfahren gem Art 12 der Statuten) mit Antrag zum Entscheid an ZV oder GV
  - Rechtliche Beratung von ZV und GL (zB Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Vereinsrecht etc)
  - Beurteilung von Statuten der Mitglieder und der Regionalverbände / Swiss Sailing Classes auf Kompatibilität
  - Falls angezeigt, rechtliche Vertretung von Swiss Sailing in Rechtsverfahren
  - Per Delegation durch den ZV Vertretung von Swiss Sailing in internationalen Gremien (EUROSAF, World Sailing etc)
  - Erste Rekursinstanz bei Konflikten zwischen AthletInnen und Swiss Sailing Team AG (gem. Leistungsvereinbarung). Zweite Rekursinstanz ist der Zentralvorstand.
  - **Erste** Rekursinstanz für Entscheide der Geschäftsleitung (GL), die Mitglieder, einzelne Lizenzierte oder Offizielle betreffen. Zweite Rekursinstanz ist der Zentralvorstand.
  - ....
5. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Schriftstücke von Swiss Sailing in diesem Zusammenhang. Änderungen sind durch den Zentralvorstand zu beschliessen und schriftlich

festzuhalten. Im Falle von sprachlichen Diskrepanzen gilt die deutsche Version als maßgebend.

Ittigen, 11. Dezember 2017

Swiss Sailing

Martin Vogler  
Präsident

Marc Oliver Knöpfel  
Vizepräsident